

# „Das Ungeborene zählte nicht“

Die Lebensbedingungen von geflüchteten Familien und Kindern sind in Italien schlecht. Trotzdem gibt es vermehrt Abschiebungen dorthin. Wie sieht das richtige Maß bei der Umsetzung der Dublin-Verordnung aus – insbesondere für Mütter und schwangere Frauen? Gibt es das überhaupt? Eine weibliche Perspektive aus der Arbeit mit Schwangeren im Dublin-Verfahren. Von Jana Weidhaase.

**A**dama, 21 Jahre alt, sollte am 30. Mai 2018 gemeinsam mit ihrem fünfjährigen Sohn bereits zum zweiten Mal aus Deutschland nach Italien abgeschoben werden. Das war der Tag vor Beginn ihrer Mutterschutzfrist. Beim ersten Abschiebeversuch zwei Wochen zuvor widersetzte sie sich bereits, als Polizisten sie und ihren Sohn mitten in der Nacht aus einer Flüchtlingsunterkunft in Niederbayern herausholen wollten. Adama wurde wegen vermeintlicher Gefahr des Untertauchens in Abschiebehaft genommen. Ihr Partner und Vater des noch ungeborenen Kindes blieb in der Flüchtlingsunterkunft allein zurück. Adamas fünfjähriger Sohn wurde ihm nicht anvertraut, obwohl sie bereits seit mehr als einem Jahr zusammenlebten und auch ein gemeinsames Zimmer bewohnten. Der Junge wurde stattdessen vom Jugendamt in Obhut genommen.

Adama war aus ihrem Heimatland Sierra Leone über Libyen nach Italien geflüchtet und kam 2017 in Deutschland an. Aufgrund ihrer Flucht über Italien erhielt sie einen ‚Dublin-Bescheid‘, aus dem sie erfuhr, dass ihr Asylantrag unzulässig sei und sie nach Italien abgeschoben werden soll. Formell ist das gemäß der Dublin-Verordnung auch richtig, doch praktisch bedeutete es für Adama und ihre Kinder, perspektivisch ein Leben auf der Straße führen zu müssen. In Italien können Familien zwar vorrübergehend in einer

Familienunterkunft unterkommen, jedoch nur für maximal sechs bis zwölf Monate. Außerdem hätte die Abschiebung nach Italien die Trennung von ihrem Partner und Vater ihres zweiten Kindes bedeutet. Sein Asylverfahren wird in Deutschland bearbeitet, nachdem die Überstellungsfrist nach Italien ohne einen einzigen Abschiebeversuch abgelaufen ist. Keine Seltenheit.

Alleinerziehend mit zwei kleinen Kindern als Geflüchtete in Italien zu leben, war für Adama unvorstellbar. Am 30. Mai weigerte sie sich deshalb, ins Flugzeug zu steigen. Ihr Sohn sollte erst im Flugzeug wieder zurück in ihre Obhut übergeben werden. Doch dazu kam es nicht, denn die Abschiebung wurde wegen Widerstands abgebrochen. Adama wurde erneut inhaftiert, dann jedoch auf Intervention ihrer Anwältin noch am selben Tag freigelassen. Eine erneute Abschiebung am nächsten Tag wäre aufgrund von Meldefristen bei italienischen Behörden nicht mehr möglich gewesen. Danach trat die Mutterschutzfrist ein – und damit auch ein Abschiebehindernis.

Eine konkrete Zusicherung für eine Unterbringung in Italien, wie sie nach der aktuellen Rechtsprechung erforderlich ist, hatte Adama nie erhalten. Dennoch hielten Gerichte die Abschiebung für rechtmäßig, da



**Kinderwagenblock in Manching:** *Frauen protestieren vor dem Abschiebelager gegen ihre Unterbringung, gegen Dublin-Abschiebungen und gegen die Gefährdung des Wohls ihrer Kinder.*

Adama kein Kleinstkind unter drei Jahren habe. Das Ungeborene zählte nicht. Sie hätte in Italien also nach Ansicht der Gerichte irgendwie allein zurechtkommen müssen – alleinerziehend und hochschwanger – sechs Wochen später mit einem Neugeborenen.

### Deutschland auf dem letzten Platz hinsichtlich Mutterschutz

Als Frau tausche ich mich wohl auch aufgrund meiner Lebensphase häufiger mit anderen darüber aus, wie die Mutterschutzfristen in unterschiedlichen Ländern geregelt sind. Dabei erstaunt es mich immer wieder, dass die Schutzfristen für Schwangere und Mütter nicht überall gleich lang sind. Grundsätzlich gilt: Der

nicht oder nur befristet. Häufig sind dies Gründe, warum Geflüchtete innerhalb der EU weiterwandern – aber auch, um Rassismus, Sexismus und sexueller Ausbeutung sowie Menschenhändler\*innen zu entfliehen.

Deshalb gibt es Gerichtsurteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EMRK), denen zufolge bestimmte EU-Länder nicht mehr als sichere Drittländer gelten. In diese Staaten wird eine Abschiebung untersagt oder an Voraussetzungen gekoppelt. Seit dem *Tharakek Urteil* aus dem Jahr 2014 (*Tharakek* gegen die Schweiz) muss Italien eine Unterbringung vorher zusichern. Dieses Urteil verbietet zwar keine Abschiebungen, knüpft sie aber zumindest an die

## **Sie hätte nach Ansicht der Gerichte allein zurechtkommen müssen – alleinerziehend und hochschwanger**

Mutterschutz dient dem Gesundheitsschutz von Mutter und Kind und einer höheren Chancengleichheit im Berufsleben. Das Mutterschutzgesetz (MuSchuG) betrifft zwar nur Frauen im Arbeitsverhältnis, Schülerinnen und Studentinnen, wird aber analog auf die Situation von Müttern im Asylverfahren übertragen.

Vergleicht man die Mutterschutzzeiten innerhalb der EU, gibt es große Unterschiede. Deutschland steht mit nur 14 Wochen oder 98 Tagen Mutterschutz auf dem letzten Platz. Damit hält sich Deutschland an das Mindestmaß einer EU-Richtlinie von 1992. In Italien sind es 20 Wochen. Auf Platz eins steht Bulgarien mit 45 Wochen oder 410 Tagen. Zwischenzeitlich diskutierte man innerhalb der EU, einen 18 bis 20-wöchigen Mutterschutz einzuführen, was aber am Widerstand einiger Staaten scheiterte.

### Italien verliert im EU-Vergleich in punkto Lebensbedingungen für geflüchtete Familien und Kinder

Schaut man sich die Aufnahme- und Lebensbedingungen für Geflüchtete innerhalb der EU an, sieht es in Deutschland besser aus als anderswo. Schwierig ist es zum Beispiel in Italien, Griechenland oder Bulgarien. Hier erhalten Geflüchtete keine oder nur eine befristete Unterkunft. Ihnen droht deshalb häufig ein Leben in Obdachlosigkeit. Zugang zu (legaler und nicht ausbeuterischer) Erwerbstätigkeit ist aufgrund der Arbeitsmärkte nicht möglich. Sozialleistungen gibt es

Bedingung, dass Familien mit Kindern eine Unterkunft erhalten. Mittlerweile ist es so, dass das Tharakek Urteil nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts nur noch für Familien mit Kindern unter drei Jahren gilt. Sind die Kinder älter, können Familie abgeschoben werden. Ist eine Frau zum ersten Mal schwanger, hat also noch keine Kinder, trifft dieses Urteil auch nicht auf sie zu. Sie gilt dann als alleinstehend. Das noch ungeborene Kind findet in diesem Urteil keine Beachtung.

Italien hat mittlerweile zwar Verbesserungen in der Unterbringung von Familien in *SPRAR* Einrichtungen erreicht, diese gelten jedoch nicht als ausreichend und sind nur für eine zeitweilige Unterbringung vorgesehen. Die *Schweizer Flüchtlingshilfe* und der *Dänische Flüchtlingsrat* kritisierten zuletzt 2017 in einem Bericht mit dem Titel „Is mutual trust enough?“ die Situation von zurückgeschobenen Geflüchteten in Italien.

Italien steht also im EU-Vergleich hinten an, was die Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Familien betrifft. Lediglich im Kinderschutz ist Italien vorbildlich, wie die Organisation *bordermonitoring.eu* in ihren Berichten bestätigt. Das führt dazu, dass die Kinder von italienischen Behörden eher in Obhut genommen werden, anstatt sie gemeinsam mit den Eltern angemessen unterzubringen.

Anstatt auf die Vorreiterrolle in Bezug auf den Schutz von Familien stolz zu sein und deshalb vom Selbsttrittsrecht der Dublin-Verordnung Gebrauch zu machen, ist es den Politiker\*innen in Deutschland wichtiger, möglichst viele Menschen wieder nach Italien abzuschieben. Asylpolitisch motivierte Beweggründe scheinen hier eine größere Rolle zu spielen als Kinderrechte und Mutterschutz.

Ist ein anderer EU-Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens einer Schwangeren zuständig, kann diese bis spätestens zum Eintritt der Mutterschutzfrist und Ablauf der Überstellungsfrist nach der Dublin-Verordnung dorthin abgeschoben werden. Soweit das Rechtsverständnis. Darüber hinaus lässt sich diskutieren, ob die Gesundheit von Mutter und Kind in Bezug auf ein Arbeitsverhältnis einer Abschiebungssituation gleichkommt. In der Dublin-Verordnung gibt es zumindest keine gesonderten Regelungen oder Fristen für Schwangere. Lediglich das Selbsttrittsrecht ermöglicht es den EU-Staaten unabhängig der formellen Nichtzuständigkeit dennoch ein Asylverfahren zu bearbeiten. Zusätzlich zum Mutterschutz könnte man ein Abschiebeverbot einführen, welches über die Mutterschutzfristen hinausgeht. Dies käme einem Beschäftigungsverbot für Schwangere im Arbeitsverhältnis gleich.

#### Zur bundesweiten Situation

Seit 2017 intensiviert die Bundesregierung Dublin-Abschiebungen. Insgesamt gab es 7110 Überstellungen

diese Länder ab. Damit belastet Deutschland nicht nur die Geflüchteten, sondern auch die anderen EU-Staaten. Weil Dublin-Abschiebungen durch Fristen häufig scheitern, so wie im Fall von Adamas Freund, richtet man nun Instrumente wie Einreisehaft und Rückschiebung an den Grenzen ein.

#### Zur Situation im Umgang mit Schwangeren in Bayern

Dies betrifft auch Schwangere. Abschiebungen und Abschiebehaft von Schwangeren werden in Bayern regelmäßig angeordnet und vollzogen. Erst im Mai 2018 sollten in Bayern zwei hochschwangere Frauen abgeschoben werden: eine nach Italien, die andere nach Litauen. Bei beiden Schwangeren plante die Behörde die Abschiebung einen Tag vor Eintritt der Mutterschutzfrist und kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist. Von Schwangeren in der Abschiebehaft berichtete eine Delegation der Linkspartei, die die bayerischen Haftanstalten im Mai 2018 besuchte. Meist finden Dublin Abschiebungen kurz vor Ablauf der Fristen statt und, um sicherzugehen, dass die Frauen sich nicht auf und davon machen, werden sie vorher noch inhaftiert. Wenn der Arzt im Gefängnis der Schwangeren Haftfähigkeit attestiert, steht dem rein rechtlich nichts entgegen.

#### Schutz von Ehe und Familie?

Fehlende anerkannte Dokumente über die Vaterschaft oder die Ehe führen dazu, dass im Rahmen der

## ***Einige Geflüchtete glauben, Schwangerschaft schütze automatisch vor einer Abschiebung. Das ist falsch.***

nach der Dublin-Regelung im Jahr 2017 im Vergleich zu 3968 im Jahr 2016. Im ersten Halbjahr 2018 belief sich die Zahl bereits auf 1692 Dublin-Abschiebungen allein nach Italien.

Bundesinnenminister Horst Seehofer kündigte erst kürzlich an, dass sich der Bund um die Dublin-Abschiebungen kümmern werde, sofern sich die Länder stärker an den Abschiebungen in die Herkunftsländer beteiligen. Obwohl bestimmte EU-Staaten allein durch ihre geografische Lage stärker mit der Ankunft von Geflüchteten konfrontiert sind und bereits mehr als deutlich signalisieren, dass sie dazu nicht bereit oder in der Lage sind, schiebt Deutschland vermehrt in

Dublin-Abschiebungen Eltern voneinander und von ihren Kindern getrennt werden. Selbst nach einer nachgewiesenen Vaterschaft sagen die Gerichte, dass die Familieneinheit erst hergestellt werden kann, sobald eine der beiden Personen einen Aufenthaltsstatus erworben hat. Aktuell soll eine Frau aus Manching abgeschoben werden, deren Partner und Vater des ungeborenen Kindes sowohl die Vaterschaft als auch das Sorgerecht anerkannt hat. Die Familie will gemeinsam wohnen. Außerdem kann er für Frau und Kinder sorgen. Dennoch halten die bayerischen Behörden an der Abschiebungsandrohung fest. Kein Einzelfall.

## Exit-Strategie Schwangerschaft?

Ein Teil der geflüchteten Frauen ist oder wird während der Flucht schwanger. Einige kommen bereits schwanger in Deutschland an (ihre Schwangerschaft kann auch ein Grund sein, warum sie aus einem EU-Staat in den nächsten gehen müssen), andere werden während ihrer Aufenthaltszeit in Deutschland schwanger. Die Mutterschutzfrist spielt für geflüchtete werdende Mütter eine enorm wichtige Rolle, nicht nur in Bezug auf das Asylverfahren, sondern in Bezug auf ihr weiteres Leben.

**Jana Weidhaase**  
*ist Diplomierte Sozialpädagogin und MA Community Development und arbeitet im Bayerischen Flüchtlingsrat. Dabei trifft sie vermehrt auf schwangere Frauen, die von einer Dublin-Abschiebung bedroht sind.*

Einige Geflüchtete glauben, dass Schwangerschaft automatisch vor einer Abschiebung schützt. Das ist jedoch falsch! Mit einer Schwangerschaft als Exit-Strategie versuchen sie sich in Sicherheit zu bringen.

Zusätzlich wird die ausweglose Situation der von Abschiebung bedrohten Frauen von Männern ausgenutzt. Sie versprechen ihnen, dass sie durch eine Schwangerschaft und ein Kind einen Aufenthaltsstatus in Deutschland erwerben könnten und bringen sie häufig in eine vermeintlich ausweglose Entscheidungssituation. Ein Teil der Männer wird die Frau jedoch mit dem Kind allein lassen, so dass diese dann ohne Ansprüche, alleinerziehend in der EU, eventuell in Italien und unter Umständen obdachlos, nicht nur für sich, sondern auch für das gemeinsame Kind allein sorgen muss.

Aus dieser Falle hilft auch kein Abschiebeschutz von Schwangeren, sondern eine genaue Betrachtung der Lebensumstände der Frauen. In vielen Fällen gäbe es Gründe, die zu einem Abschiebeverbot, auch innerhalb der EU, führen könnten: zum Beispiel Menschenhandel oder eine drohende Zwangsheirat sowie die Gefahr von Leben und Gesundheit. Ein Großteil der Frauen hätte einen Anspruch auf ein Abschiebeverbot, das im Rahmen der Dublin-Prüfung eigentlich geprüft werden muss, was jedoch regelmäßig nicht sorgfältig gemacht wird. Die Frauen selbst kennen ihre Rechte zu wenig und ein kostenloser Rechtsbeistand oder eine unabhängige Verfahrensberatung steht ihnen nicht zur Verfügung.

## Proteste gegen die erzwungenen Bedingungen

Einige der Schwangeren protestieren gegen die Abschiebungen. Manchmal protestiert auch der Körper durch Zusammenbruch und Erschöpfung.

Neben individuellem Protest gegen eine Abschiebung gibt es auch einen kollektiven. Im Dezember 2017

nahmen zahlreiche Schwangere und Mütter am Streik der geschlossenen Türen in Deggendorf teil. Sie wehrten sich gegen „erzwungene Abschiebung von Schwangeren, Kindern, kranken Menschen und stillenden Müttern“.

Im Mai protestierten viele Frauen vor dem Abschiebelager in Manching gegen ihre Unterbringung, gegen Dublin-Abschiebungen und gegen die Gefährdung des Wohls ihrer Kinder. Im Sommer tourten *Women in Exile* durch die Lager Bayerns und Geflüchtete tauschten sich über ihre Situation aus.

Ein besserer Schutz von Frauen und Kindern ist notwendig. Zudem eine EU Richtlinie, die höherrangig ist als die Dublin-Verordnung. Das Argument, dass Abschiebungen und Abschiebeversuche von Schwangeren rechtmäßig seien, könnte man damit entkräften. Die bereits erwähnten unterschiedlichen Maßstäbe von Mutterschutzfristen innerhalb der EU zeigen, dass Rechtmäßigkeit immer nur begrenzt gültig sein kann. Am Ende ist es reine Glückssache, ob und in welchem EU-Land – oder in Deutschland in welchem Bundesland – eine Schwangere bleiben darf und wie offizielle Stellen mit ihr und dem Leben ihres ungeborenen Kindes umgehen. Ist es Müttern also zu verdenken, dass sie einem guten Leben für sich und ihre Kinder durch Eigeninitiative etwas auf die Sprünge helfen wollen? Wenn es die geltenden Rechte der EU nicht schaffen, dann müssen sie es selbst tun! Das nennt man dann Selbsthilfe.<

# Licht ins Dunkel

## Unabhängige Abschiebebeobachtung ist dringend nötig

Während Abschiebungen zur ‚Chefsache‘ erklärt werden, ihre tatsächliche Zahl weiter steigt und während sich der Diskurs um Migration zunehmend brutalisiert, verlaufen Abschiebungen auch am Flughafen Leipzig-Halle weiterhin unter einem Schleier des Schweigens. Eine Stelle zur kritischen Beobachtung von Abschiebungen könnte Linderung schaffen und Debatten um die Einhaltung der Rechte der Betroffenen anstoßen. Von Georg Schütze.

Berlin, 12. Juli 2018: Am Rande der Vorstellung seines „Masterplan Migration“ feixt der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, über den Fakt, dass acht Tage zuvor, just zu seinem 69. Geburtstag, 69 Menschen in einer Sammelabschiebung nach Afghanistan deportiert wurden. Seine schelmische Freude über diesen Umstand war kaum verdaut, da wurde bekannt, dass einer der 69 sich in Kabul das Leben genommen hatte. Ein 23 Jahre alter Mann, der seit seinem 16. Lebensjahr in Deutschland gelebt hatte.

Vorgänge wie dieser bedrücken, sie machen wütend und sprachlos. Dessen ungeachtet sind Abschiebungen in Deutschland weiterhin brutaler Alltag. Allein auf

dem Luftweg wurden im Jahr 2017 rund 22.000 Menschen abgeschoben – mehr als 900 dieser Abschiebungen starteten am Flughafen Leipzig-Halle. Hinter jeder einzelnen Abschiebung steht ein Schicksal, stehen Träume, Pläne und Existenzen, in die auf gewaltvolle Weise eingegriffen wurde und wird – von den Gefahren und Folgen, die die Menschen im Zielland der Abschiebung häufig bedrohen, ganz abgesehen. Die gegenwärtige Stimmung im Land, getragen und verstärkt durch eine immer schriller werdende Rhetorik der Entmenschlichung Geflüchteter und Schutzsuchender, mag diese Einsicht mehr und mehr verschleiern. Nicht nur deshalb müssen wir umso lauter sein und für Humanität und Universalis-